

AUSWÄRTIGES AMT

A. D. E. I. F.
COLMAR

53 BONN 1, den 11. Januar 1972

Postfach
Adenauerallee 99-103 (Eingang Wörthstraße 5)

Fernruf: Durchwahl 17 / 2373
Vermittlung 171

V7 - 82.03/1-94.15

(Bei Antwort bitte angeben)

14 JAN. 1972

GROUPEMENT
DU HAUT-RHIN

An die
Association des Evadés
et Incorporés de Force
Anciens Combattants et Victimes
de Guerre

Die Rechtsabteilung
befindet sich
Adenauerallee 133a

Groupement du Haut-Rhin

z. Hd. des 1^{er} Vice-Président Départemental
Herrn Antoine Hundertpfund

1, rue des Marchands

Colmar / Frankreich

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bundeskanzler Brandt hat mich gebeten, Ihnen für Ihre freundlichen Glückwünsche vom 29. Oktober 1971 anlässlich der Verleihung des Friedensnobelpreises verbindlich zu danken und Ihre Anfrage wegen einer Entschädigung der ehemaligen Zwangsrekrutierten zu beantworten. Es war ihm eine große Befriedigung, Ihre anerkennenden Worte für seine und der Bundesregierung Bemühungen um den Frieden in der Welt und insbesondere in Europa zu erhalten.

Was die Entschädigungsfrage betrifft, sind wir mit Ihnen darin einig, daß die zwangsweise Rekrutierung französischer Staatsangehöriger während des letzten Krieges völkerrechtswidrig war.

Eine finanzielle Entschädigung kann von der Bundesregierung jedoch im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 des Londoner Schuldenabkommens vom 23. Februar 1953 nicht gewährt werden. In diesen Bestimmungen haben die seinerzeitigen Verbündeten, darunter Frankreich, mit der Bundesrepublik in völkerrechtlich verbindlicher Weise vereinbart, aus dem Zweiten Weltkrieg herührende Forderungen bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückzustellen und keine Schlechterstellung oder Bevorzugung von Gläubigern zuzulassen.

Es handelt sich bei der Zwangsrekrutierung nicht um eine typisch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BGBl 1956 I S. 559, 562 und 1970 I S. 1846), für welche die Bundesrepublik unabhängig vom Londoner Schuldenabkommen Entschädigung zahlen könnte und bereits erheblich geleistet hat. Die völkerrechtswidrige Einziehung französischer Staatsangehöriger zur Wehrmacht und die sich daraus ergebenden Folgen sind nicht mit nationalsozialistischer Verfolgung aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen gleichzusetzen, sondern stellen, soweit sie entschädigungspflichtig sind, einen Reparationstatbestand dar, der unter das Londoner Schuldenabkommen fällt.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Nachricht geben zu können.

Mit dem Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung
Ihr sehr ergebener

H. Remy